



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Fachstelle Tiefbau

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 00
info.asp.lanat@be.ch
www.be.ch/LANAT

Allgemeine Subventionsbedingungen für Bodenverbesserungen

Ausgabe vom 1. April 2020

An Bodenverbesserungen und an die Ausrichtung von Beiträgen daran werden folgende Bedingungen geknüpft:

1. Rechtsgrundlagen

Die Beiträge unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere

- dem Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29.4.1998
- der Strukturverbesserungsverordnung des Bundes (SVV) vom 7.12.1998
- dem Kantonalen Landwirtschaftsgesetz (KLwG) vom 16.6.1997
- der Strukturverbesserungsverordnung des Kantons (SVV) vom 5.11.1997
- dem Gesetz und der Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG/ VBWV) vom 16.6.1997 resp. vom 5.11.1997
- dem kantonalen Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG) vom 11.6.2002 inkl. Anhang und der dazu gehörenden Verordnung (ÖBV) vom 16.10.2002.

Die Bauherrschaft unterstellt sich diesen Vorschriften und den Subventionsbedingungen; sie nimmt zur Kenntnis, dass bis zur Schlusszahlung des Bundes Beitragsreduktionen vorgenommen werden können, wenn sich ihre Vermögenslage in der Zwischenzeit erheblich verbessert hat oder unvorhergesehene Beitragszahlungen Dritter erfolgen.

2. Annahmeerklärung

Die Bauherrschaft hat binnen 30 Tagen nach Empfang der Beitragszusicherung der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion eine schriftliche Erklärung (Annahmeerklärung) zuzustellen, wonach sie die Beiträge und die daran geknüpften Bedingungen anerkennt. Mit der Annahme der Bundes- und Kantonsbeiträge und der Anerkennung der Bedingungen und Auflagen ist die Bauherrschaft verpflichtet, das Unternehmen vorschriftsgemäss durchzuführen und das Werk zu unterhalten.

Die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion lässt die aus dem Gesetz und den Subventionsbedingungen sich ergebenden Anmerkungen innerhalb von 30 Tagen nach der Abstimmungsversammlung bzw. nach Eingang der Annahmeerklärung im Grundbuch eintragen. Die Bauherrschaft erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden.

3. Ausschluss Beitragsabtretung (Zession)

Eine Abtretung der zugesicherten Bundes- und Kantonsbeiträge an Dritte (z.B. Banken) ist verboten; vergleiche dazu Art. 164 OR.

4. Planung / Projektierung / Bauleitung

Die Bauherrschaft hat im Einvernehmen mit der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion eine Fachperson mit der Planung und Projektierung, mit der Ausübung der Bauleitung und der Aufstellung der Abrechnung zu beauftragen.

5. Submission

Dienstleistungen, Lieferungen und Bauarbeiten sind nach dem Gesetz und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG, ÖBV) auszuschreiben und zu vergeben.

Der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion sind Kopien der Zuschlagsverfügungen zuzustellen.

6. Werkvertrag

Die Bauherrschaft schliesst mit den Unternehmern einen Werkvertrag ab. Die gültige Offerte ist dem Vertragsformular beizuheften.

Für die Durchführung der Bauarbeiten und für das Einreichen der Abrechnungen sind Fristen zu setzen. Werden die Fristen ohne hinreichenden Grund **nicht** eingehalten, so kann die Beitragszusicherung nach unbenutzt abgelaufener Mahnfrist widerrufen werden. Teuerungszuschläge, die nach dem vertraglich festgesetzten Ausführungsstermin eintreten, werden nicht anerkannt.

7. Versicherungen

Wir empfehlen den Bauherrschaften dringend, sich mit dem Projektleiter über erforderliche Versicherungs-Abschlüsse abzusprechen. Zumindest ist eine Bauherrenhaftpflicht-Versicherung abzuschliessen.

8. Arbeitsbeginn

Über Beginn und Ende der Arbeiten sowie Arbeitsunterbrüche ist die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion eine schriftliche Bewilligung dazu erteilt hat. Die Beitragszusicherung allein gilt dafür nicht. **Ohne Bewilligung begonnene Arbeiten werden von der Beitragsleistung ausgeschlossen.**

9. Ausführung

Die Ausführung hat gemäss dem genehmigten Projekt zu erfolgen. Für Abänderungen ist vorgängig die Zustimmung der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion einzuholen.

10. Mehrkosten, Kostenüberschreitung

Wesentliche Mehrkosten sind der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion sofort nach bekannt werden zu melden, auch wenn die Position "Unvorhergesehenes" dafür noch ausreicht.

Bei Überschreitungen des der Beitragszusicherung zugrundeliegenden Voranschlages können sich Bund und Kanton an der Bezahlung der Mehrkosten auf entsprechendes Gesuch hin beteiligen, wenn

- a) die Mehrkosten auf ausserordentliche, nicht voraussehbare Umstände zurückzuführen sind,
- b) zudem das Eintreten der die Mehrkosten verursachenden Umstände unverzüglich schriftlich mit den notwendigen Unterlagen und Kostenberechnungen der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion gemeldet wurde,
- c) Teuerungen nach den Weisungen der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion ausgewiesen werden.

Bei Pauschalsubventionierung ist jede Nachsubvention ausgeschlossen.

11. Auszahlung der Beiträge

Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite. Verzögert sich die Auszahlung der zugesicherten Beiträge, so wird ausdrücklich festgestellt und anerkannt, dass Bund und Kanton die ausstehenden Beiträge nicht zu verzinsen haben. Teilzahlungen erfolgen in der Regel auf Grund von Kostenschätzungen der ausgewiesenen subventionsberechtigten Baukosten, welche von der Bauleitung zu unterzeichnen sind.

12. Honorarrechnungen

Honorarrechnungen sind vor der Bezahlung der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion zu unterbreiten.

13. Schlussabrechnung

Der Schlussabrechnung sind folgende Unterlagen beizugeben:

- a) die Originalbelege quittiert;
 - b) die Kostenzusammenstellung;
 - c) der Ausführungs- / Schlussbericht;
 - d) Plan der ausgeführten Werke;
 - e) bei Pauschalsubventionen genügt anstelle der Originalbelege eine schriftliche Bestätigung der Bauherrschaft, dass alle Rechnungen Dritter bezahlt sind.
- Hinweis zu c) und d): Die entsprechenden Akten sind zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern (i.d.R. als pdf-Dateien).

Die Originalbelege (Rechnungen) müssen nummeriert und mit einem Prüfungsvermerk des Bauleiters versehen sein. Für Eigenleistungen (Arbeiten, Fuhren, Lieferungen) sind Ausweise beizubringen, aus denen die Art, die Menge und der Zeitpunkt der Eigenleistung hervorgehen (Lohnlisten). Die Positionen der Rechnungen sollen mit jenen der Offerte und des Voranschlags übereinstimmen. Die für die Berechnung der Beiträge nicht in Frage kommenden Kosten sind in der Verordnung über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft Art. 7 vom 5. November 1997 aufgeführt und können durch die Subventionsbedingungen noch erweitert werden.

14. Unterhalt / Bewirtschaftungs- und Unterhaltspflicht

Der mit öffentlichen Mitteln verbesserte Boden ist zweckmässig zu bewirtschaften und die erstellten baulichen Anlagen sind sachgemäss zu unterhalten. Die Bauherrschaft anerkennt, dass die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion bei grober Vernachlässigung der Bewirtschaftungs- oder Unterhaltspflicht die geleisteten Bundes- und Kantonsbeiträge zurückfordern kann. Im Übrigen gelten die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechtes.

Die Bauherrschaft anerkennt, dass dem Kanton das Recht zusteht, die Kantonsbeiträge ebenfalls zurückzufordern, wenn einer der in Art. 37 ff. SVV Bund genannten, für die Rückforderung der Bundesbeiträge massgebenden Gründe vorliegt.

15. Regelung des Unterhalts

Jede Genossenschaft hat vor Abschluss des Unternehmens den Unterhalt zu regeln (Art. 46 der Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 5. November 1997).

Im speziellen ist ein Unterhaltsfonds auszuscheiden und ein Unterhaltsreglement aufzustellen, das der Genehmigung der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion unterliegt.

16. Oberaufsicht

Bau und Unterhalt der Werke stehen unter der Oberaufsicht der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion.

17. Recht zur Akteneinsicht / Auskunftserteilung

Die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion kann von der Bauherrschaft Aufschluss verlangen über die Finanzierung der Anlagen und die Inanspruchnahme der verschiedenen Kredite. Sie

kann auch Einblick in das betreffende Rechnungswesen nehmen. Das gleiche Recht steht der kantonalen Finanzkontrolle (Art. 16 Bst. a KFKG) und den vergleichbaren Stellen des Bundes zu.

Münsingen, 1. April 2020

Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion
Fachstelle Tiefbau